

Intensivierter Informationsaustausch im Kampf gegen Steueroasen und Steuerhinterziehung

Ohne die Möglichkeit der Informationsgewinnung über steuerliche Sachverhalte im Ausland war es der Finanzverwaltung früher fast unmöglich, steuerliche Einzelsachverhalte aufzuklären. Mittlerweile haben sich jedoch fast alle Staaten mit relevanten Finanzzentren zum steuerlichen Informationsaustausch verpflichtet. Insbesondere innerhalb der EU soll der automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen künftig noch erweitert werden.

Die Bundesrepublik hat bereits mit einer Reihe von Staaten und Gebieten Informationsaustauschabkommen geschlossen. Die Standards wurden dabei an die aktuellen OECD-Vorgaben für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke angepasst (OECD-Standard).

Hinweis:

Derzeit steht kein Staat mehr auf der „schwarzen Liste“ der OECD. Der OECD-Bericht über den Stand der Umsetzung der international vereinbarten Standards zum Auskunftsaustausch in Steuersachen enthält nur noch eine Liste mit „weißen“ und „grauen“ Ländern sowie Regionen, unkooperativ ist hingegen kein Staat. Die Liste wird laufende aktualisiert (siehe www.oecd.org/berlin/themen).

Folgende Staaten und Gebiete haben ihre DBA mit Deutschland bereits angepasst oder die jeweiligen DBA stehen kurz vor dem Abschluss: Algerien, Anguilla, Bahamas, Belgien, Bermudas, Bulgarien, Cayman-Inseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Mexiko, Österreich, San Marino, Schweiz, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Taiwan, Türkei, Turks- und Caicosinseln, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern.

Nach dem aktuellen OECD-Standard können Informationen zwar schon angefragt werden, wenn sie „voraussichtlich erheblich“ für Besteuerungszwecke sind, diese Anfragen können aber nur in Einzelsachverhalten gestellt werden. Also müssen schon Anhaltspunkte für die Finanzverwaltung vorliegen, dass ein Steuerpflichtiger Einkünfte oder Vermögen in das Ausland verlagert haben könnte.

Die Finanzverwaltungen würden Informationen über verlagerte Einkünfte und Vermögen naturgemäß lieber ohne konkrete Anfrage erhalten. So besteht etwa nach der EU-Zinsrichtlinie zwischen allen EU-Mitgliedsstaaten die grundsätzliche Möglichkeit des automatischen gegenseitigen Informationsaustauschs über Zinseinkünfte. Von Ausnahmeregelungen machen hier gegenwärtig noch Österreich und Luxemburg Gebrauch. Aufgrund des internationalen Drucks hat sich Luxemburg inzwischen bereiterklärt, ab 2015 zum automatischen Informationsaustausch überzugehen. Das Verhandlungsmandat für die EU-Kommission zur Anpassung der EU-Zinsbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra wurde auf der Sitzung des ECOFIN-Rates im Mai 2013 angenommen. Auf dieser Grundlage kann die EU-Kommission jetzt mit diesen fünf Drittstaaten Verhandlungen über eine Anpassung der EU-Zinsbesteuerungsabkommen an den künftigen Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie sowie über einen verstärkten Informationsaustausch über Zinserträge führen.

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

Die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Richtlinie 2011/16/EU des Rates v. 15.02.2011) bildet die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit und einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden in der EU. Einer der wichtigsten Aspekte der Richtlinie ist die Aufhebung des Bankgeheimnisses: Die Mitgliedstaaten können die Erteilung von Informationen nicht mehr mit der einzigen Begründung verweigern, dass sich diese Informationen bei einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut befinden.

Diese Richtlinie hebt die Richtlinie 77/799/EWG auf und gilt für alle Steuern, ausgenommen Mehrwertsteuer und Zölle oder Verbrauchsteuern, die in anderen Rechtsvorschriften der Union über die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten erfasst sind.

Die zuständige Behörde jedes EU-Mitgliedstaats übermittelt im Wege des automatischen Austauschs der zuständigen Behörde jedes anderen EU-Mitgliedstaats Informationen in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab dem 01.01.2014, die über in dem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen in Bezug auf die folgenden Arten von Einkünften und Vermögen verfügbar sind:

- Vergütungen aus unselbständiger Arbeit;
- Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen;
- Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen EU-Rechtsakten über den Austausch von Informationen oder vergleichbare Maßnahmen erfasst sind;
- Ruhegehälter;
- Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus.

Hinweis:

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften wurde auch das „Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (EU-Amtshilfegesetz, EUAHiG) verabschiedet. Durch die Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie in deutsches Recht wird vor allem die Zusammenarbeit der Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten bei der Festsetzung von Steuern grenzüberschreitender Aktivitäten effizienter. Im Wesentlichen sieht das Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- Einrichtung zentraler Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten,
- Einführung elektronischer Standardformblätter,
- Übermittlungsfristen,
- Stufenweise Entwicklung eines automatischen Informationsaustauschs,
- Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen,
- Bewertung der Funktionsfähigkeit der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission.

Erweiterter Informationsaustausch innerhalb der EU

Die Finanzminister von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien (G5) haben Anfang April 2013 vereinbart, gemeinsam noch effektiver gegen internationale Steuerhinterziehung vorzugehen.

In einem ersten Schritt soll der automatische Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte (z. B. Dividenden) untereinander über die EU-Zinsrichtlinie hinaus erweitert werden. An dieser Initiative wirken auch Belgien, Irland, die Niederlande, Polen, Portugal und Rumänien mit. Die G5-Staaten werden hierzu ein Pilotprojekt auf den Weg bringen. Dabei werden sie sich an dem orientieren, was sie mit den USA als Mustervereinbarung zur Umsetzung der US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA, siehe unten) durch zwischenstaatliche Abkommen im Juli 2012 vorbereitet haben.

Die Finanzminister der G5 erwarten, dass sich weitere EU-Mitgliedstaaten, aber auch Drittstaaten beteiligen, um diesen erweiterten automatischen Informationsaustausch als neuen Standard innerhalb der EU zu etablieren. Sie fordern zudem, dass der Revisionsvorschlag zur EU-Zinsrichtlinie bald verabschiedet wird.

Unterzeichnung des FATCA-Abkommens mit den USA

Die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit den USA in Steuersachen kommt insbesondere im DBA vom 29.08.1989 i. d. F. des Änderungsprotokolls vom 01.06.2006 zum Ausdruck. Nach Art. 26 DBA-USA tauschen beide Staaten die Informationen aus, die zur Durchführung des Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das DBA fallenden Steuern erforderlich sind. Um die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung wirksamer zu bekämpfen und die Steuerehrlichkeit zu verbessern, soll die Zusammenarbeit nun intensiviert werden, insbesondere durch Ausbau des automatischen Informationsaustauschs. Darüber hinaus sollen die Ziele, die die USA mit dem Gesetz vom 18.03.2010 über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) verfolgen, auf eine zwischenstaatliche Grundlage gestellt werden.

Das Abkommen von 31.05.2013 enthält die hierzu erforderlichen Regelungen und legt den Austausch von Informationen für Zeiträume ab 2014 fest. Mit diesem Abkommen verpflichtet sich jede Vertragspartei, die im Abkommen bezeichneten und für das Besteuerungsverfahren in der anderen Vertragspartei erforderlichen Informationen regelmäßig zu erheben und der anderen Vertragspartei automatisch zu übermitteln. Steuerhinterziehung durch die Einschaltung ausländischer Finanzinstitute oder –dienstleister soll dadurch ausgeschlossen werden.

Das Abkommen soll mit dem „Gesetz zu dem Abkommen vom 31.05.2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen

Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen“ (BT-Drucks. 17/13704), das als Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vom 04.06.2013 vorliegt, die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Hinweis:

Für die Umsetzung der aus diesem Abkommen resultierenden Verpflichtungen im Rahmen des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen (§ 117c Abgabenordnung-Entwurf, siehe auch Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, BT-Drucks. 17/13522, 17/13562).

Maßnahmen gegen „aggressive Steuerplanung“

Aufgrund der rasant wachsenden Wirtschaft und der Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen ist es multinationalen Unternehmen möglich, ihre Gewinne zu kürzen bzw. Einkünfte in das niedrig besteuerte Ausland zu verlagern. Sie begehen zwar meist keine Steuerhinterziehung, nutzen aber aufgrund international nicht abgestimmter Steuerregelungen legale Gestaltungsmöglichkeiten aus. Die Bundesregierung hält auch in diesem Zusammenhang Gegenmaßnahmen für notwendig und unterstützt daher ein OECD-Projekt gegen die Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen internationaler Konzerne (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS). Im Rahmen dieses Projekts sollen die Ursachen für niedrige effektive Steuerbelastungen von multinationalen Unternehmen ermittelt und wirksame Maßnahmen gegen Gewinnverlagerungen ergriffen werden. Im Fokus stehen dabei insbesondere:

- Regelungen, die darauf abzielen, die Steuerbasis aus anderen Ländern abzuziehen, sowie
- die Nichtbesteuerung von Unternehmensgewinnen, die durch gezielte Ausnutzung der Steuergesetze mehrerer Staaten entstehen.

Diese OECD-Initiative wird übrigens von allen Industriestaaten und insbesondere von Deutschland, Frankreich und Großbritannien sowie den G8 und G20 unterstützt.

Neuer Vorschlag der Kommission

Die Kommission hat am 12.06.2013 vorgeschlagen, zur verstärkten Bekämpfung von Steuerhinterziehung den automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen in der EU zu erweitern. Vorgesehen ist, Dividenden, Veräußerungsgewinne, alle anderen Arten von Finanzeinkünften und Kontoguthaben in die Liste der Einkunftsarten aufzunehmen, über die in der EU automatisch Informationen ausgetauscht werden. Damit soll die EU weltweit das umfassende System für einen automatischen Informationsaustausch erhalten.

Ein automatischer Informationsaustausch innerhalb der EU ist bereits in zwei grundlegenden Rechtsakten vorgesehen:

- Durch die EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen wird gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten Daten über die Erträge gebietsfremder Personen erheben und diese Daten automatisch den Steuerbehörden der Länder zur Verfügung stellen, in denen die betreffenden Personen ansässig sind. Dieses System gilt seit 2005. Dem Rat liegt ein Vorschlag vor, den Anwendungsbereich der Richtlinie zu erweitern. Die Mitgliedstaaten haben sich im Mai 2013 verpflichtet, die überarbeitete Richtlinie noch vor dem Jahresende anzunehmen.
- Die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (siehe oben) sieht den automatischen Austausch von Informationen über andere Einkunftsarten ab 2015 vor. Diese Richtlinie soll überarbeitet werden, damit der automatische Informationsaustausch ab 2015 auch für Dividenden, Veräußerungsgewinne, sonstige Finanzerträge und Kontoguthaben gilt. Diese Liste kann um Dividenden, Kapitalerträge und Lizenzen erweitert werden. Der Rat kann ferner beschließen, einen bedingungslosen automatischen Informationsaustausch über mindestens drei der fünf genannten Kategorien einzuführen.

Der Vorschlag der Kommission von 12.06.2013 in Verbindung mit den genannten Bestimmungen über den automatischen Informationsaustausch bedeutet, dass die Mitgliedstaaten untereinander so viele Informationen austauschen, wie sie es mit den USA im Rahmen des FATCA tun.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Juli 2013

- 10.07. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.07. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler